

## **Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 174/19 „Sportpark östlich Theodor-Heuss-Straße (Teil 1)“**

Die Große Kreisstadt Dachau hat mit Beschluss des Stadtrates am 08.12.2020 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 174/19 „Sportpark östlich Theodor-Heuss-Straße (Teil 1)“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung -Abt. Stadtplanung-, Rathaus I, Konrad-Adenauer Str. 2-6, 85221 Dachau, Zi. Nrn. 223, 224 und 225 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Vorerst bis einschließlich Montag, den 11.01.2021, wird in den Rathäusern der Stadt Dachau lediglich ein Notbetrieb aufrechtgehalten. Dies bedeutet, dass Bürgerinnen und Bürger nur nach Terminvereinbarung Zutritt zu den Rathäusern haben. Termine für die Einsichtnahme des Bebauungs- und Grünordnungsplans können vereinbart werden unter Tel. 75-130 oder Mail:

[stadtplanung@dachau.de](mailto:stadtplanung@dachau.de) .

Zusätzlich sind die Unterlagen des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch auf der Homepage der Stadt Dachau unter

<https://www.dachau.de/rathaus/aemter/aemter-und-abteilungen/stadtbauamt/stadtplanung/bebauungsplaene.html> ersichtlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplans schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Dachau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Große Kreisstadt Dachau, den 22.12.2020

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister

# Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 174/19 "Sportpark östlich Theodor-Heuss-Straße (Teil 1)"

Große Kreisstadt Dachau  
GIS-Auskunft

